

fiaden soll, abgelehnt worden, so würde ich dann auf das Amendement des Herrn v. Criegern übergegangen sein und gefragt haben, ob jener Satz in §. 19 b. verwiesen werden solle. Wenn sich indessen Herr v. Criegern bescheidet, daß sein Antrag schon als gefallen anzusehen sei, wenn das Deputationsgutachten, von mir mit einer einzigen Frage zur Abstimmung gebracht, Annahme gefunden haben sollte, so habe ich dagegen nichts zu erinnern und stehe von der von mir beabsichtigten Spaltung ab.

v. Criegern: Ich bin damit, mit dem nämlich, was der Herr Präsident zuletzt erinnerte, einverstanden.

Referent Domherr D. Günther: Es ist von mir zugegeben worden und ich wiederhole es hiermit, daß systematische und proceßrechtliche Bedenken der Fassung des Entwurfs nicht entgegenstehen. Es sind aber den politischen Gründen der Deputation vom Herrn Justizminister politische Gegenbedenken entgegengesetzt worden. Aber ich kann mich von der Erheblichkeit derselben nicht überzeugen. Im Gegentheile entnehme ich daraus neue Gründe zur Unterstützung des Deputationsgutachtens. Ein Grund, weshalb es wünschenswerth ist, daß jeder Wechsel datirt sei, ist im Deputationsgutachten selbst schon angegeben. Ein anderer aber ist der, daß das Datiren dazu diene, zu ermitteln, ob derjenige, der den Wechsel ausgestellt hat, zu der Zeit, wo er ihn ausstellte, das Alter der sogenannten Wechselmündigkeit erreicht hat. Von nicht geringer Wichtigkeit ist dies in Beziehung auf jene Staaten des Auslandes, wo besondere Bestimmungen über die Wechselmündigkeit gegeben sind, also, wo Jemand nicht gleich nach erlangter Mündigkeit, sondern erst später fähig wird, einen Wechsel auszustellen. Jetzt besteht dieselbe Einrichtung auch noch in Sachsen. Doch hier fällt sie vielleicht künftig weg. Wie dem aber auch sei — nehmen wir in unserer Wechselordnung die Bestimmung auf, daß der Wechsel nicht datirt zu werden brauche, und daß dieses Mittel, zu erforschen, ob Jemand zu der Zeit der Ausstellung des Wechsels mündig gewesen sei oder nicht, künftig nicht zu den Solennitäten des Wechsels gehören solle, so wird unsere Wechselordnung sich andern Staaten in dieser Beziehung nicht empfehlen, sondern sie werden darin eher einen Grund finden, sie abzulehnen. Ich erwähne dies aber nur deshalb, weil der Herr Justizminister die Sache aus dem Gesichtspunkte betrachtet hat, als ob man sich, wenn die Bestimmung des Entwurfs beibehalten werde, leichter mit andern Staaten vereinigen können. Aus den angegebenen Gründen glaube ich aber, daß eine solche Vereinbarung durch Beibehaltung dessen, was hier der Gesetzentwurf bestimmt, eher erschwert werden dürfte.

Königl. Commissar D. Einert: Bei diesem Paragraphen ist eigentlich der einzige Zweck der, zu entscheiden, was als Nullität betrachtet werden kann. Der Fall, der von dem Herrn Referenten vorgebracht worden ist, wäre der Fall der Nullität nicht. Denn wenn ein Wechsel von einem Wechselunmündigen ausgestellt, aber von einem Wechselmündigen angenommen worden wäre, so wäre er vollständig und müßte für richtig anerkannt werden. Es wäre nur die Frage, ob das einzelne In-

dividuum schuldig wäre, zu rembourfiren. Mithin verrückt der Herr Referent den Standpunkt, auf dem wir alleweile stehen. Ich glaube, die Regierung hat im Entwurfe sehr richtig angedeutet, daß der Wechsel bei Weglassung des Datums als null nicht erscheint.

v. Criegern: Ich weiß nicht, ob ich über die Fragstellung noch ein Wort sprechen darf. Ich habe mich überzeugt, daß die Spaltung der einzige Weg ist, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Würde die Modalität gewählt, daß mit einer einzigen Frage die Sache abgemacht ist, so käme mein Antrag nicht zur Abstimmung. Denn erklärte man sich gegen den Entwurf und für das Deputationsgutachten, so wäre er zugleich mit abgeworfen. Tritt der entgegengesetzte Fall ein, daß die Majorität sich für den Entwurf ausspricht, dann ist mein Antrag erledigt. Er kann also nur dann zur Abstimmung kommen, wenn zuvörderst eine Spaltung erfolgt. Ohne Spaltung wird es nicht möglich sein, den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Das war allerdings meine Ansicht. Ich hatte sie im Interesse des geehrten Sprechers aufgefaßt. Das Deputationsgutachten enthält zweierlei: zunächst eine neue Fassung des Paragraphen. Das geehrte Mitglied würde damit einverstanden sein, würde also dafür stimmen können. Sodann enthält aber auch das Deputationsgutachten den Antrag: daß diese neue Fassung Aufnahme in §. 19 und nicht in §. 19 b. finde. Das Mitglied stimmt nun aber dafür, daß der Satz unter §. 19 b. kommen solle. In dieser Beziehung also würde dasselbe gegen das Deputationsgutachten stimmen. In so fern ist es mir also nur erwünscht, daß der Herr Antragsteller sich mit der von mir beabsichtigten Fragstellung conformirte. Ich muß aber freilich bemerken, daß ich erst, wenn das Deputationsgutachten abgelehnt würde, auf das Amendement des Herrn v. Criegern übergehen kann; denn dem Deputationsgutachten gebührt der Vorrang.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich möchte doch das Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen. Im Entwurfe steht, entweder genaue Bestimmung oder Beisehung des Tages und Jahres der Ausstellung. Eines von beiden gehört nothwendig zur Gültigkeit des Wechsels, weil man sonst nicht weiß, wenn der Wechsel zahlbar ist. Die Zahlbarkeit kann sich bestimmen durch Berechnung nach dem Datum der Ausstellung. Die Deputation hat aber vorgeschlagen die Zeit der Ausstellung, und die Verfallzeit gar nicht. Sie hat die Verfallzeit bloß unter die gewöhnlichen Requisite §. 19 b. mitzunehmen beantragt. Also entweder nach dem Entwurfe, oder nach dem Deputationsgutachten. Das schließt aber nicht aus, daß, wenn man nach dem Entwurfe geht, der Satz in §. 19 wiederholt werden kann, nämlich, daß es als Regel gewöhnlich sei, wenn auch nicht als Solennität.

v. Criegern: Allerdings würde ich auch in der ersten Frage gegen das Deputationsgutachten stimmen, weil ich für die Annahme des Gesetzentwurfs bin, und da würde sich das, was der Herr Staatsminister erwähnte, erledigen; denn nach meiner Ansicht ist die Vorlage der Regierung anzunehmen.